

Satzung zur Regelung der Erdaushubentsorgung in der Marktgemeinde Rimpar

Aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Art. Gesetzes zu Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 18.11.2003 zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub auf die Marktgemeinde Rimpar erlässt der Markt Rimpar folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Erdaushub im Sinne dieser Satzung ist nur unbelastetes und nicht kontaminiertes Erdmaterial und natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein (Boden und Steine - AVV 20 02 02 und AVV 17 05 04), soweit dieses die Zuordnungswerte der Deponieklasse (DK) 0 nach Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) einhält und dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Die Erdaushubentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und Beseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns des Erdaushubs.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Erdaushubentsorgung

- (1) Der Markt Rimpar entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung den in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushub, der nicht vermeidbar und nicht verwertbar ist. Zu diesem Zweck unterhält der Markt Rimpar auf dem Grundstück Fl. Nr. 3376, sowie auf Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 3368,3374, 3375, 3377, 3380 und 3401 der Ge-

markung Rimpar eine Erdaushubdeponie. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Marktgemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 3

Überlassungsrecht

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Erdaushub nach Maßgabe der §§ 6 – 11 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Marktgemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 4

Überlassungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter oder Pächter haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Erdaushub gemäß den näheren Regelungen der §§ 6 – 11 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Marktgemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).

§ 5

Eigentumsübertragung

- (1) Der angelieferte Erdaushub geht mit der Übernahme auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Im Erdaushub gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 6

Form des Einsammelns und Beförderns

Der von der Marktgemeinde zu entsorgende Erdaushub ist durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu der Erdaushubdeponie der Marktgemeinde zu bringen.

2. Abschnitt: Benutzung der Erdaushubdeponie

§ 7

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Rimpar. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Marktgemeinde.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Deponie wird nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Marktgemeinde oder dem Beauftragten der Marktgemeinde geöffnet.

§ 9 Zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf der Deponie darf nur Erdaushub (§ 1 Abs. 1) abgelagert werden. Humus darf nicht abgelagert werden.
- (2) Sollten dem angelieferten Material unzulässige Abfälle (z.B. Bauschutt, Haus- oder Sperrmüll, Gartenabfälle, Schnittgut oder sonstige organische Abfälle wie Fäkalschlamm, Klärschlamm, Lösungsmittel, Farben und auslaugbare Stoffe) beigemischt sein, so sind diese auszusondern und umgehend zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu verbringen. Sollte eine Aussortierung nicht möglich sein, so wird Annahme des Materials verweigert.

§ 10 Anlieferung und Übernahme des Erdaushubs

- (1) Jede Erdaushubanlieferung ist der Marktgemeinde, bzw. dem Beauftragten der Marktgemeinde, rechtzeitig vorher zu melden.
- (2) Der Beauftragte der Marktgemeinde ist berechtigt, die Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (3) Vom Anlieferer ist die Herkunft und Beschaffenheit (unbelasteter Zustand) des angelieferten Materials nachzuweisen. Kann die Herkunft des Materials nicht belegt werden oder ergeben sich aufgrund der Sichtkontrolle Zweifel an dem unbelasteten Zustand des Materials, ist die Marktgemeinde berechtigt, die Ablagerung zu verweigern. Die Marktgemeinde ist berechtigt, den angelieferten Erdaushub auf Kosten des Auftraggebers, bzw. Anlieferers, hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen, bzw. untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- (4) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Marktgemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder des Anlieferers veranlassen.
- (5) Das Volumen der angelieferten Abfallmengen wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.

§ 11 Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Marktgemeinde, die sich aus dieser Satzung und aus den allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von deren Beauftragten wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und Hilfspersonal haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.
- (5) Das Verbrennen von Abfällen auf der Deponie ist unzulässig.

§ 12 Schadenersatz

Die Benutzer der Erdaushubdeponie haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung verursacht werden, Ersatz zu leisten.

§ 13 Gebühren

Die Marktgemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. den Vorschriften über den Überlassungszwang (§ 4) zuwiderhandelt
 2. entgegen der Bestimmung des § 7, ohne besondere Erlaubnis der Marktgemeinde, Erdaushub ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
 3. entgegen der Bestimmung des § 9 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,

4. entgegen der Bestimmung des § 11 Ziffer 3 unbefugt die Deponie betritt,
 5. entgegen der Bestimmung des § 11 Ziffer 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt oder
 6. entgegen der Bestimmung des § 11 Ziffer 5 Abfälle auf der Deponie verbrennt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bleiben unberührt.

§ 15

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Marktgemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie des Marktes Rimpar vom 10. Januar 1990 außer Kraft.

Markt Rimpar
Rimpar, 12.12.2003

Losert
1. Bürgermeister